



Hafenordnung

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Hafenordnung gilt für die gesamte Marina inklusive der Anliegerstraße und den Wasserflächen im Bereich unserer Anleger, im Folgenden als Hafen bezeichnet.

Sie ist Bestandteil aller Nutzungsverträge für Vereinsmitglieder und Gastlieger.

Erforderliche Änderungen können vom Vorstand beschlossen und durch Aushang bekannt gemacht werden. Durch Aushang treten die Veränderungen in Kraft.

Besucher, Gastlieger sowie alle Vereinsmitglieder haben sich an diese Hafenordnung zu halten.

1.2 Anweisungen

Die Hafenmeister und der Umweltbeauftragte nehmen im Auftrag des Vorstandes das Hausrecht im Hafen wahr. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

Bei Nichtbeachtung der Hafenordnung kann Platzverbot erteilt werden.

Verstöße von Vereinsmitgliedern werden je nach Schweregrad mit einer Entscheidung des Vorstandes im Rahmen der Satzung konfrontiert.

Zur Erfüllung der Hafenordnung sind die Hafenmeister berechtigt, Handlungen auch ohne Zustimmung der Bootseigner durchzuführen. Hierbei kann es erforderlich sein, Boote auch ohne ausdrückliche Erlaubnis zu betreten oder zu verlegen.

1.3 Aufenthalt

Das Betreten des Geländes, der Steganlagen oder der zugehörigen Wasserflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Vereinsmitglieder, Gastlieger oder Besucher haften für Schäden, welche durch ihr Verschulden am Vereinseigentum und/oder Eigentum Dritter entstehen.

Besucher sind gern gesehen. Der Aufenthalt ist jedoch nur in Begleitung von Vereinsmitgliedern oder Gastliegern bzw. auf dem Weg zu Diesen gestattet.

Eltern haften für Ihre Kinder.

Die Eingangstüren und Tore zur Marina sind zum Schutze der Anlagen und Boote geschlossen zu halten.

Wer als Letzter das Vereinsgelände verlässt hat sicherzustellen, dass das Vereinshaus und die Zugangstüren abgeschlossen sind.

1.4 Kraftfahrzeuge

Auf dem gesamten Vereinsgelände gilt Schrittgeschwindigkeit. Die Regelungen der STVO (Straßenverkehrsordnung) sind zu beachten.

Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden.

Zum Be- und Entladen darf der untere Hafbereich angefahren werden. Bei längerem Aufenthalt (größer 24 Std.) sind die Fahrzeuge auf den oberen Parkflächen abzustellen.

Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen sind auf dem Vereinsgelände verboten.

1.5 Lagerung

Das Vereinsgelände dient der Lagerung und Instandhaltung von Sportbooten.

Bootsfremde Materialien dürfen nicht gelagert werden.

Es dürfen weder Öle noch andere brennbare oder giftige Stoffe gelagert werden.

Für die Beseitigung von Altölen, Schmierstoffen und verunreinigten Bilgenwasser sind die Bootseigner selbst verantwortlich. Vereinseigene Altölbehälter stehen nicht zur Verfügung.

Alle möglichen Formen von Müll und Abfällen dürfen nicht auf dem Gelände abgestellt werden.

Jeder Bootseigner ist verpflichtet, seinen Müll selbst und umgehend zu entsorgen.

Die vorhandenen Mülltonnen dienen vorrangig dem allgemeinen Müll des Vereins.

Ausnahmen gelten für unsere Gastlieger.

1.6 Versorgungen

Strom:

Die Zuteilung der Stromzähler auf die Bootseigner erfolgt über unseren Schatzmeister.

Abgerechnet wird jeweils zum Slippterminein.

Eine Stromabnahme ist bis max. 10 Ampere vom zugeteilten Stromanschluss gestattet.



Wasser:

Die Hafenanlage ist mit mehreren Wasseranschlüssen ausgerüstet. Diese Anschlüsse führen Trinkwasser. Der Wasserverbrauch ist auf das Nötigste zu beschränken.

Es dürfen keine Kraftfahrzeuge an Land „gewaschen“ werden.

Gas:

Gasanlagen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn diese ordnungsgemäß installiert und geprüft sind.

2 Winterlager

2.1 Auf- und Abslippen

Das Auf- und Abslippen ist Gemeinschaftsarbeit (zählt nicht als anrechenbare Arbeitszeit) und wird rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

Jeder Bootseigner (es besteht Anwesenheitspflicht) hat sich von Beginn bis Ende am Slippen zu beteiligen, ansonsten ist für Ersatz zu sorgen.

Die Zuteilung der Winterlagerplätze nimmt der Hafenmeister vor und ist einzuhalten.

Für die richtige Lagerung an Land ist jeder Eigner selbst verantwortlich. Er hat dieses auch durch regelmäßige Kontrollen sicherzustellen.

Materialien zum Abpallen der Boote sind vom jeweiligen Eigner gegen Verwechslungen zu kennzeichnen. Spätestens 8 Tage nach Abslippen sind diese wieder zusammen zu räumen und evtl. in die dafür eingerichteten Regale zu verstauen.

2.2 Zugang und Sicherheit

An jedem Bootsbock muss im Winterlager ein von außen griffbereiter, funktionsfähiger Feuerlöscher angebracht sein.

Evtl. notwendige Leitern sind an einem Festpunkt anzuschließen.

Planen und Zeltgestänge sind gegen Winde so zu sichern, dass sie nicht umher schlagen können.

Es dürfen keine losen Leinen an den Wasserliegeplätzen zurückgelassen werden.

2.3 Arbeiten und Reparaturen

Bei Schleifarbeiten und Anstricharbeiten an den Booten ist eine Plane unterzulegen bzw. das Boot gegebenenfalls abzuplanen. Hierbei ist auch darauf zu achten, dass Liegenachbarn nicht beeinträchtigt werden.

Reinigungsarbeiten mit Wasser sind nur dann zulässig, wenn das verunreinigte Wasser aufgefangen und entsorgt wird.

Das Winterlager ist sauber und ordentlich zu verlassen.

3 Sommerliegeplatz

3.1 Liegeplatz

Die Zuteilung der Liegeplätze nimmt der Hafenmeister im Auftrag des Vorstandes vor. Eingeteilte Liegeplätze sind einzuhalten.

Schleif-, Schweiß- und Lackierarbeiten sind an den Wasserliegeplätzen verboten. Ausnahmen -wie dringende Reparaturarbeiten- sind mit dem Hafenmeister abzustimmen.

Der Schutz fremden Eigentums hat oberste Priorität.

Liegeplatzinhaber, die ihren Liegeplatz länger als 48 Stunden verlassen, werden gebeten, die voraussichtliche Abwesenheit des Bootes dem Hafenmeister mitzuteilen.

Belegungen von freien Liegeplätzen durch Gäste erfolgen nach Bootsgröße. Gebühren werden nach der Gebührenordnung erhoben.

Beim Ein- und Auslaufen im Hafenbereich sind die maritimen Gepflogenheiten zu beachten.

3.2 Sicherheit

Der Eigner ist verantwortlich für das sichere Festmachen seines Bootes. Er hat für gute Leinen und damit für „ordnungsgemäße Vertäuung“ zu sorgen. Im Zweifel entscheidet über den Zustand der Hafenmeister.

Es ist von Zeit zu Zeit die ordnungsgemäße Sicherheit zu kontrollieren.

An jedem Boot sind zur Westseite mindestens 2 Fender anzubringen.

Liegeplatzinhaber sind aufgefordert, jährlich einen Nachweis einer gültigen Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung vorzulegen. Der Versicherungsnachweis ist spätestens zu dem jeweiligen Slipptermin vorzulegen.

Gezeichnet, 26.08.2013

Wassersportverein
Bille-Klabautermann e.V.
Der Vorstand
Der Hafenmeister